

Allgemeine Informationen zur Ausstellung eines Fischereischeins gem. §§ 25 HFischG

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Abgelaufener Fischereischein (falls vorhanden)
- Nachweis über die Fischereiprüfung bei Erstaussstellung
- Aktuelles Lichtbild (bei Neuaussstellung)
- Antragssteller muss bei Erst- & Neuaussstellung persönlich erscheinen

Voraussetzungen:

- Vollendung des 14. Lebensjahres
- Keine Versagungsgründe
 - Versagungsgründe liegen vor, wenn der Antragsteller
 - Wegen Fischwilderei oder Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt wurde
 - Wegen Fälschung des Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt wurde
 - Wegen Verstoß gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt wurde oder deshalb ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

Jugendfischereischein

- Ohne Nachweis einer bestandenen Prüfung
- Für Kinder & Jugendliche zwischen 10 & 16 Jahren
- Ausstellung für 1 Jahr oder 5 Jahre (längstens aber bis Vollendung des 16. Lebensjahres)
- der Fischfang darf nur in Begleitung einer volljährigen Person, welche ebenfalls im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist, ausgeübt werden

Ausländerfischereischein

- für Personen, die keinen Wohnsitz im Inland haben oder die dem diplomatischen Corps angehören
- Nachweis über einen ausländischen Fischereischein oder Fischereierlaubnisschein
- Ausstellung für 3 Monate

Sonderfischereischein

- Für Personen, die die Fischereiprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht oder mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können
- Der Fischfang darf nur in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein ausgeübt werden.